



Erzdiözese Freiburg

Generalvikar

Koordinatorin für Arbeitssicherheit

Frau Dr. Gertrud Rapp

Löffler Büro für Arbeitssicherheit GmbH

Herrenstr. 8, 79098 Freiburg im Breisgau

Geschäftsführung

Richard Löffler
Jörn Löffler

- ▶ Strategische Ausrichtung
- ▶ Organisation
- ▶ Grundsatzfragen

Ärzte für Betriebsmedizin

In den Einrichtungen des
Erzbistums und den
Kirchengemeinden

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

In den Einrichtungen des
Erzbistums und den
Kirchengemeinden

Kontaktdaten der Arbeitsmediziner/-innen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind über unsere Homepage
abrufbar: www.loeffler-arbeitssicherheit.de

Arbeitsschutz in der Erzdiözese Freiburg

Struktur und Aufgabenverteilung !

Anmerkung:

Die Formulierungen erfolgen in der männlichen Form.
Sie dient der besseren Lesbarkeit. Hierbei ist selbstverständlich auch die weibliche Form gemeint.

Welche Pflichten müssen im Arbeitsschutz erfüllt werden und wer sind die Beteiligten?

Unternehmer

Für die Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes trägt der Unternehmer die Gesamtverantwortung. Es dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern.

Der Unternehmer ist nach diesem Gesetz verantwortlich, dass von Arbeitsstätten, Betriebseinrichtungen, Maschinen und Geräten sowie vom Betrieb selbst keine Gefahren für die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Dazu müssen Gefährdungsbeurteilungen schriftlich erstellt und alle erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen (beispielsweise Unfallverhütung, Verhinderung von Berufskrankheiten, menschengerechte Arbeitsgestaltung sowie sichere Technikgestaltung und Anlagensicherheit) durchgeführt, überprüft und regelmäßig angepasst werden.

Um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu verbessern, sind insbesondere

- Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren zu treffen
- diese Maßnahmen an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen
- zu versuchen, die bestehenden Arbeitsbedingungen ständig zu verbessern
- die erforderlichen Mittel für den Arbeitsschutz bereitzustellen
- Informationen an die Beschäftigten weiterzugeben und diese im notwendigen Umfang zu unterweisen
- zu kontrollieren, ob die Arbeitsschutzvorschriften bei allen Tätigkeiten und auf jeder Führungsebene eingehalten werden.
-

Der Unternehmer hat die Möglichkeit, einige Verantwortlichkeiten, wie z.B. die Unterweisung der Beschäftigten über die Gefährdungen am Arbeitsplatz, schriftlich an zuverlässige und fachkundige Personen zu delegieren. Diese nehmen für ihren Bereich die Vorgesetztenfunktion wahr. In einer Kirchengemeinde, einem Kindergarten, einer Sozialstation sind dies der Stiftungsrat, die Kindergartenleitung und die Geschäftsführung bzw. Pflegedienstleitung.

WICHTIG! Die Gesamtverantwortung des Unternehmers besteht jedoch weiter - insbesondere die Aufsichts- und Kontrollpflichten verbleiben in allen Fällen beim Unternehmer.

Arbeitsschutz in der Erzdiözese Freiburg

Beschäftigte

Beschäftigte müssen alle Vorschriften, betrieblichen Regelungen und Anweisungen des Arbeitsschutzes befolgen. Außerdem müssen sie – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – den Unternehmer unterstützen, indem sie Gefahren und Mängel am Schutzsystem melden (beispielsweise dem Arbeitgeber, den Vorgesetzten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder dem Betriebsarzt).

Betriebsärzte

Betriebsärzte sind vom Unternehmer bestellte frei praktizierende Ärzte, die den Unternehmer beim Arbeitsschutz und der Unfallverhütung unterstützen und beraten.

Die Beratung bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen, der Beschaffung von Arbeitsmitteln und die Organisation der Ersten Hilfe gehört ebenso zu ihren Aufgaben wie die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen. Betriebsärzte haben nicht die Aufgaben, Krankmeldungen zu überprüfen. Sie unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.

Die Tätigkeiten und Voraussetzungen eines Betriebsarztes sind im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) geregelt.

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FaSi) werden vom Unternehmer bestellt, um diesen sachkundig beim Arbeitsschutz zu unterstützen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist beratend tätig. In der Ausübung ihrer sachkundigen Tätigkeit ist sie weisungsfrei.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit wirken auch bei der Planung, Gestaltung, Unterhaltung und Überprüfung von Betriebsanlagen, Arbeitsplätzen sowie sozialen und sanitären Einrichtungen mit. Sie sind darüber hinaus beteiligt

- an der Beschaffung technischer Arbeitsmittel
- bei der Einführung und Überprüfung neuer Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe
- bei der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln
- bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Die Anforderungen und Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit sind im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) festgelegt. In welchem Umfang der Arbeitgeber eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu verpflichten hat, wird in der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (BGV A2) betriebsspezifisch konkretisiert.

Sicherheitsbeauftragte

In Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten -in Kindertageseinrichtungen sind betreute Kinder Beschäftigte gem. § 2 Abs. 8a SGB VII- muss eine Sicherheitsbeauftragte oder ein Sicherheitsbeauftragter bestellt werden.

Sicherheitsbeauftragte sind in ihrem Arbeitsbereich ehrenamtlich tätig und unterstützen den Unternehmer beziehungsweise die jeweilige Führungskraft bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Ar-

Erzdiözese Freiburg
Schoferstr. 2
79098 Freiburg

Löffler Büro für Arbeitssicherheit GmbH
Herrenstr. 8
79098 Freiburg
Tel.: 0761/38785-0
Fax: 0761/38785-20
Email: info@loeffler-asig.de



Arbeitsschutz in der Erzdiözese Freiburg

beitsschutzes. Sie müssen unter anderem die ordnungsgemäße Benutzung vorgeschriebener Schutzeinrichtungen fortlaufend kontrollieren, beobachtete Mängel an die Führungskraft beziehungsweise an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber melden sowie die Beschäftigten zu sicherem und gesundheitsgerechtem Verhalten motivieren.

Mitarbeitervertretung (MAV) bzw. Betriebsrat

Die Mitarbeitervertretung (MAV) beziehungsweise der Betriebsrat kann sich aktiv an der Beseitigung von Gefahren beteiligen und zusammen mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt die Arbeitsschutzbehörden unterstützen.

Arbeitsschutzausschuss

Der Arbeitsschutzausschuss (ASA) ist ab einer Unternehmensgröße von 20 Beschäftigten vorgeschrieben. Er hat die Aufgabe, bei den im Unternehmen auftretenden Arbeitsschutzfragen und bei der Unfallverhütung zu beraten. Er tritt vierteljährlich zusammen und setzt sich in der Regel aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Unternehmer (oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person)
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Betriebsärztin oder Betriebsarzt
- Sicherheitsbeauftragte
- zwei vom Betriebsrat bestimmte Betriebsratsmitglieder bzw. von der MAV bestimmte Mitglieder.